



VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 28. September 2026, Zahl: 640/A/0403/2026 (II) I, womit aufgrund von Grabungsarbeiten im Zusammenhang mit dem LWL - Glasfaserausbau im Gemeindegebiet bzw. für den Teilabschnitt im Bereich Völkermarkt/Ritzing für den Jauntalweg, den Bärenweg, die Nibelungenstraße, die Jasmingasse, die Feldgasse, die Tulpengasse, die Sherman Miles-Straße, den Narzissenweg, den Fliederweg, die Ritzingstraße, die Nelkenstraße, den Edelweißweg, den Amselweg, den Enzianweg, die Rosengasse, die Blumengasse, den Bürgerspitalweg, den Schießstattweg, die Karl A.v.Welsbach-Straße, die Viktor Adler-Straße, die Sportplatzstraße, die Ludwig Hülgerth-Straße, die Klosterstraße, die Volkerstraße, die Klagenfurter Straße, die 10. Oktoberstraße den Kreuzungsbereich Postriegel- und Mettingerstraße mit der Klagenfurter Straße KG 76339 Völkermarkt und KG 76329 Ritzing verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden – Verlängerung

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 28. September 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Mittwoch, den 30. September 2026 bis Samstag, den 31. Oktober 2026 wie folgt verordnet:

§ 1

Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO die Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) und „Querrinne“ oder „Aufwölbung“ (§ 50 Z 1 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Bauarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO). „Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
4. Im Bereich der Arbeitsstelle „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
6. Die Gehsteige in den o.a. Arbeitsbereichen werden für die Fußgänger gesperrt. Die verordnete Sperre ist mittels Absperrung und dem Verbotszeichen gemäß § 52 lit a Z 14b StVO [„Verbot für Fußgänger“] anzuzeigen.
7. Das Halten und Parken ist im Arbeitsbereich verboten („Halten- und Parken verboten“ gemäß § 52 Z 13b StVO mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“.).
8. Die Zufahrt zu den Häusern muss jederzeit gewährleistet sein.
9. Die Anrainer sind zu verständigen.
10. Die Einsatzkräfte sind zu verständigen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen Bauunternehmung GRANIT Gesellschaft m.b.H., Feldgasse 14, 8020 Graz in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. Bauunternehmung GRANIT Gesellschaft m.b.H., vertreten durch Herrn Ing. Philipp Kreuzweger
Feldgasse 14, 8020 Graz (per E-Mail: philipp.kreuzweger@granit-bau.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
9100 Ritzingstraße 3
3. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
4. Wirtschaftskammer Kärnten
Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
Klagenfurter Straße 10, 9100
5. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
6. G4 S im Haus per E-Mail
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

	Dieses Dokument wurde amtssigniert! Informationen unter https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 29.09.2026 12:12:42	